

Ausschreibung 2018/19

Diese Richtlinien sind bestimmt für die Pflicht- und Freundschaftsspiele der B- & C-Juniorinnen Bezirksligen des Bezirks Weser-Ems

1.	Für die Durchführung der Pflicht- und Freundschaftsspiele haben die Satzung und Ordnung des DFB und des NFV in Verbindung mit den Richtlinien des Bezirksfrauenausschusses Weser-Ems Gültigkeit.
2.	Die Aufstellung der Spielpläne und deren Überwachung obliegen dem Bezirksfrauenausschuss und der eventuell bevollmächtigten Staffelleiter(in).
3.	Spielpläne
3.1	Gem. §27 der Spielordnung sind die Spielpläne über DFBnet (www.dfbnet.org und www.fussball.de) und die Richtlinien über die Homepage des NFV (www.nfv.de) einsehbar.
	Diese Richtlinien werden zusätzlich auf der Internetseite des Bezirks Weser-Ems www.nfvbwe.de veröffentlicht. Die Spielpläne müssen über das Sportinformationssystem abgerufen werden. Die Spielpläne sind per Download zu laden. Spielverlegungen können nach Herausgabe/Freigabe der Spielpläne grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden.
	<p>Die Verbindlichkeit der Spielansetzungen gemäß § 27 Abs. (5) der Spielordnung ist dann gegeben, wenn die Ansetzungen mindestens 7 Tage vor dem betreffenden Spieltag im DFBnet eingegeben worden sind.</p> <p>Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, dass in zwingenden Fällen (Spielausfälle, witterungsbedingt etc.) auch eine kürzere Frist als 7 Tage in Anspruch genommen werden kann (siehe §27, Absatz 5 letzter Satz der SpO). Änderungen/Ergänzungen z. B. Spielverlegungen, Neuansetzungen, Spielabsetzungen im laufenden Spielbetrieb werden durch die Staffelleitung im DFBnet (www.dfbnet.org und www.fussball.de) bekannt gegeben.</p> <p>Die Auswirkungen können darüber abgerufen werden. Falls andere Umstände es erfordern, können Pflichtspiele auch an Feiertagen oder wochentags angesetzt werden. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachholspiele oder Qualifikationsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden.</p> <p>Bei uhrzeitlicher Verlegung (gemeint ist auch der Wochentag) von Spielen ist der Platzverein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Staffelleiterin und den zuständigen Schiedsrichteransetzer zu verständigen. Eine solche Verlegung kann nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bleibt es bei der angesetzten Anstoßzeit. Änderungen der Anstoßzeiten müssen akzeptiert werden, wenn der Sportplatz durch höhere Mannschaften bzw. Spielklassen im Pflichtspielbetrieb belegt sind. Anhang 4 Anmerkung – der SpO ist genau zu beachten.</p> <p>---Spielverlegung nur online --- über das Modul Spielverlegung</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele, die wegen schulischer oder kirchlicher Belange verlegt werden sollen, grundsätzlich vorgezogen werden müssen. Dieser Antrag ist drei Wochen vorher schriftlich über das Internet mit den Bescheinigungen bei der Staffelleitung einzureichen. Die notwendige Entscheidung trifft die Staffelleiter.</p>
3.2	Spielverlegungen werden grundsätzlich mit einer Verwaltungsgebühr von 25,00 € belegt . Spielgenehmigungen für Spiele im Ausland müssen mit den dafür vom DFB bestimmten Antragsformularen beantragt werden.
3.3	Freundschaftsspiele sind anzumelden. Die Spiele werden im DFB-NET angesetzt der Spielbericht Online ist zu nutzen. Für Freundschaftsspiele ist ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereins anzufordern. Damit gilt das Freundschaftsspiel als gemeldet. Der Spielbericht ist der zuständigen Spielleiterin des gastgebenden Vereins zuzusenden (§ 42 der SpO).

4.	<p>Spielabsagen durch Vereine sind unzulässig, das gilt auch bei Krankheiten und Verletzungen. Falls Spiele wegen schlechter Witterung ausfallen müssen, erfolgt die Regelung gemäß § 28 SpO, auch wenn Vereine an einen Ort ihren Sitz haben.</p> <p>In diesem Fall sind unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen: a) die zuständige spielleitende Stelle lt. Ausschreibung, b) der Gegner, c) der zuständige Schiedsrichter-Ansetzer, d) der Schiedsrichter.</p>
4.1	Für die ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes ist der Platzverein verantwortlich.
4.2	Generelle Spielabsagen erfolgen über DFBnet (verknüpfte EDV-Programme) und /oder durch die Presse.
5.	Spieldauer, Stichtag und Spielfeldgröße:
5.1	<p>B-Juniorinnen (9er/11er Team) 2 x 40 Minuten 01.01.2002 und jünger Gespielt wird über das ganze Spielfeld auf große Tore.</p> <p>C- Juniorinnen (9er/11er Team) 2 x 35 Minuten 01.01.2004 und jünger Spielfeld siehe Punkt 13 dieser Ausschreibung.</p>
5.2	<p>Staffeleinteilung, Bezirksmeister und Aufstieg in die B-Juniorinnen-Niedersachsenliga. Bei den B-Juniorinnen wird eine Staffel mit 11 Mannschaften gebildet. Bezirksmeister ist, die am Saisonende bestplatzierte Mannschaft aus Weser-Ems. Gastvereine können Staffelsieger werden, aber können nicht Bezirksmeister Weser-Ems werden Der Bezirksmeister der B-Juniorinnen kann in die B-Juniorinnen-Niedersachsenliga aufsteigen. Wenn dieser nicht aufsteigen möchte bzw nicht aufstiegsberechtigt ist, dann geht das Recht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft aus Weser-Ems über. Der Aufsteiger wird nur aus den Mannschaften der B-Juniorinnen-Bezirksliga gestellt, die auch die Saison beendet haben. Gastvereine können nicht für den Bezirk Weser-Ems aufsteigen</p> <p>Bei den C-Juniorinnen wird eine Staffel mit 10 Mannschaften gebildet. Bezirksmeister ist, die am Saisonende bestplatzierte Mannschaft aus Weser-Ems. Gastvereine können nur Staffelsieger werden und können den Bezirk Weser-Ems auch nicht bei den Niedersachsenmeisterschaften sowie den Folgewettbewerben vertreten. Der C-Juniorinnen Bezirksligameister nimmt an der C-Juniorinnen Niedersachsenmeisterschaft teil. Für die C-Juniorinnen Niedersachsenmeisterschaft sind deren Ausschreibung zu beachten!</p>
5.3	<p>Ausnahmeregelung (Spielordnung, Anhang1 §6 (2) für die Saison 2017/18 Auf schriftlichen Antrag hin können pro Punktspiel</p> <p>11er-Mannschaften bis zu 3 Spielerinnen des jüngeren A-Juniorinnenjahrganges bei den B-Juniorinnen sowie bis zu 3 Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnenjahrganges bei den C-Juniorinnen (in Spielen gegen 9er-Mannschaften max 2 Spielerinnen) einsetzen 9er-Mannschaften bis zu 2 Spielerinnen des jüngeren A-Juniorinnenjahrganges bei den B-Juniorinnen sowie bis zu 2 Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnenjahrganges bei C-Juniorinnen. Im Bezirkspokal der B- und C-Juniorinnen ist deren Ausschreibung zu beachten. Hier dürfen max. 2 Spielerinnen mit Sonderspielrecht eingesetzt werden.</p> <p>Es dürfen maximal 4 Anträge pro Mannschaft gestellt werden.</p> <p>Der Verein darf keine B-Juniorinnenmannschaft (für Sonderspielrechte bei den C-Juniorinnen) bzw keine A-Juniorinnenmannschaft (Für Sonderspielrechte bei den B-Juniorinnen) gemeldet haben, die am Spielbetrieb teilnimmt. Außerdem dürfen in der C-Juniorinnen-Mannschaft eingesetzte B-Juniorinnen in der laufenden Saison nicht mehr in einer B-Juniorinnen-Mannschaft eines Gastvereines spielen. Ebenso dürfen in B-Juniorinnen-Mannschaften eingesetzte A-Juniorinnen nicht mehr in einer A-Juniorinnen-Mannschaft eines Gastvereines spielen. Für den Bezirkspokal (max. 2 Spielerinnen) sowie die Bezirksmeisterschaften im Futsal (keine) zählen gesonderte Ausschreibungen. Es können pro Mannschaft 4 Anträge gestellt werden. Anträge für das Sonderspielrecht sind bis vor dem 1.Pflichtspiel zu stellen. Anträge sind über das <u>DFB-Postfach</u> an den Bezirksmädchenreferenten zu stellen:</p> <p>Rolf Fimmen, Auricher Straße 44, 26427 Esens</p>

5.4	<p>Laut Beschluss des Bezirksfrauen- und Mädchenausschusses vom 23.05.2017 dürfen auf Bezirksebene maximal 2 (zwei) Spielerinnen aus dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse in Anwendung des Anhang 1 / § 6 Abs. 2 SpO in jüngeren gemischten Mannschaften im Juniorenbereich eingesetzt werden.</p>
6.1	<p>Spielbericht: Spielberichtonline für alle Mannschaften verpflichtend.</p>
	<p>Die Spielformulare – falls der Spielberichtonline nicht möglich ist – sind in Blockschrift auszufüllen. Die Vornamen der Spielerinnen müssen voll ausgeschrieben werden. Die Rückennummern müssen mit dem Eintrag im Spielbericht identisch sein. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschlag mit der Anschrift der zuständigen Staffelleiterin ist dem Schiedsrichter auszuhändigen.</p> <p>Die spielenden Mannschaften sollten zunächst die elf (bzw. neun) zu Beginn des Spieles auflaufenden Spielerinnen eintragen. Wird die 12., 13., 14. Oder 15. Spielerin eingesetzt (bzw. 10., 11., 12. Oder 13. Spielerin), so trägt der Mannschaftsbetreuer die vollständigen Namen auf der dafür vorgesehenen Seite des Formulars unmittelbar nach Spielschluss ein. Der Betreuer hat den Spielbericht zu unterschreiben. Der Schiedsrichter hat die Eintragungen zu kontrollieren. Der Schiedsrichter muss den Spielbericht noch am Spieltag an die zuständige Staffelleiterin absenden. Verzögerungen müssen begründet werden.</p> <p>B-Juniorinnen-Bezirksliga: Daniela Heitkamp Lissabonner Str. 7 49377 Vechta Telefon: 04441-7692 Mobil: 0172-4261273 E-Mail: Danielaheitkamp.dh@gmail.com</p> <p>C-Juniorinnen-Bezirksliga, C- und B-Juniorinnen-Bezirkspokal Rolf Fimmen Auricher Str. 44 26427 Esens Telefon: 04971/2785 Mobil: 10578/6742277 E-Mail: rolf.fimmen@t-online.de</p>
6.2	<p>Nichtantreten des Schiedsrichters und ausfüllen des Spielbericht-Online</p> <p>(1) Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.</p> <p>(2) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.</p> <p>Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel</p>
6.3	<p>Bei Nichtantreten des Schiedsrichters, ist der Spielbericht-Online durch den Heimverein mit Absprache des Gastvereins auszufüllen bzw. zu vervollständigen.</p>
6.4	<p>Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der betroffene Verein verpflichtet, dem Schiedsrichter nach Beendigung des Spieles unaufgefordert den Spielerpass auszuhändigen. Nicht erforderlich bei SBO</p>

6.5	Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §16 (1) der SpO bzw. §41 (1) RuVO. Stellungnahmen zu den Platzverweisen können innerhalb von drei Tagen der zuständigen Staffelleitung eingereicht werden.									
6.6	Gemäß § 40 (neue Fassung) der Satzung kann der Bezirksfrauenausschuss Vorfälle, die im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen stehen, ahnden. Anrufungsinstanz (§ 15 (1) RuVO) gegen Entscheidungen im obigen Sinne ist das Bezirkssportgericht Weser-Ems.									
	Für erstinstanzliche Rechtsbehelfe (Anrufungen, Proteste bzw. Einspruch) ist das Bezirkssportgericht Weser Ems, z. Hd. Herrn Peter Bartsch zuständig.									
	Die Protestgebühr beträgt 65,00 €. Sie wird gegebenenfalls vom Bezirkssportgericht in Rechnung gestellt.									
	Rechtsbehelfe, die das Bezirkssportgericht betreffen, sind über das dfbnet-postfach an den Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts Weser Ems zu senden. Eine Durchschrift ist der zuständigen Staffelleiterin (auch über das dfbnet-postfach) zuzusenden. Ein Rechtsbehelf darf grundsätzlich nur von einem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB) eingelegt werden. Staffelleiter dürfen keine Rechtsbehelfe annehmen.									
7.	Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die jeweiligen Kreise. Erscheint zu einem Spiel ein Schiedsrichter nicht, ob angesetzt oder nicht, ist entsprechend § 30 SpO zu verfahren.									
7.1	Die Aufwandsentschädigungen werden vom Schiedsrichterausschuss wie folgt festgelegt:									
	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Pflichtspiele</th> <th>Schiedsrichter</th> <th>(Schiedsrichterassistenz)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>B-Juniorinnen</td> <td>15,00 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>C- Juniorinnen</td> <td>14,00 €</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Pflichtspiele	Schiedsrichter	(Schiedsrichterassistenz)	B-Juniorinnen	15,00 €		C- Juniorinnen	14,00 €	
Pflichtspiele	Schiedsrichter	(Schiedsrichterassistenz)								
B-Juniorinnen	15,00 €									
C- Juniorinnen	14,00 €									
	Bei PKW-Benutzung für den Schiedsrichter 0,30 €/km, kürzester Reiseweg. Bei Spielausfall ½ Spesensatz zuzüglich Fahrtkosten. Die Schiedsrichterkosten sind vom Heimverein am Spieltag in bar dem SR zu bezahlen. Die anreisende Mannschaft trägt ihre Fahrtkosten.									
8.	Zu allen Spielen haben gültige Spielerpässe vorzuliegen. Die Passkontrolle soll vor dem Spiel erfolgen. Nur die Betreuer bzw. Mannschaftenverantwortlichen haben das Recht, bei der Passkontrolle mitzuwirken. Verantwortlich für das Vorhandensein aller Spielerpässe ist der Mannschaftsbetreuer. Fehlt ein Spielerpass, so hat die Jugendliche auf dem Spielbericht ihre Unterschrift und ihr Geburtsdatum einzutragen. Außerdem hat der Jugendbetreuer und die Mannschaftsführerin durch seine/ihre Unterschrift auf dem Spielbericht zu bestätigen, dass der Spieler im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses ist und eine Spielberechtigung besitzt. Ferner ist der Spielerpass unaufgefordert bis zu drei Tage nach dem Spiel der Staffelleiterin nebst Freiumsschlag zu übersenden. Für nicht eingesandte Spielerpässe werden 5,00 € anteilige Verwaltungsgebühren erhoben.									
8.1	Neu: Alternativ zu den „alten“ Spielerpässen kann auch der SBO ‚online‘ genutzt werden. Voraussetzung ist, dass für jede Spielerin in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto gespeichert ist. Bei Anwendung des mobilen SBO ist dem Schiedsrichter ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen.									
8.2	Das Zweitspielrecht findet auch auf Bezirksebene Anwendung. Das Zweitspielrecht muss im Pass-Online vermerkt sein. Anträge sind beim zuständigen Kreis zu stellen.									
8.3	Bei genehmigten Spielgemeinschaften ist bei der Passkontrolle darauf zu achten, ob die erforderliche Spielerliste mit Genehmigungsvermerk des BFA vorhanden ist.									
8.4	Die vorgenannte Anlage zum Spielerpass gilt nur für eine Altersklasse der SG. Sollten verschiedene Altersklassen eines Vereins in SG spielen, so ist für jede Altersklasse eine gesonderte Anlage zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung für eine Spielgemeinschaft (einschl. Anlagen) gilt jeweils für ein Spieljahr und ist bei Fortführung mit der Mannschaftsmeldung neu zu beantragen.									
9.	Für die Verbandsmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Irgendwelche Folgen aus Mängeln im Anschriftenverzeichnis gehen zu Lasten der Vereine.									
	Ändern sich Anschriften, Email, Telefonnummern etc., so ist der Verein verpflichtet, dies den entsprechenden Stellen (Vereine, Funktionär etc.) sofort mitzuteilen.									

10.	<p>§ 21 (1) SpO Bei allen Spielen haben die Spielerin einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Spielkleidung des Torwartes muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden. Es sei denn, dass mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.</p> <p>§ 21 (2) SpO Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die gemeldete Spielkleidung zu wechseln hat.</p>
11.	<p>Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle, -absagen am Spieltag.</p> <p>Die Überprüfung wird durch die Spielinstanz oder einen dafür Beauftragten vorgenommen. Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine zieht eine Bestrafung gem. § 24 (3b) Ziffer 18 JO nach sich.</p>
12.	Es können bis zu vier Spielerinnen (einschl. TW) beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.
12.1	<p>Bei der B- & C- Bezirksliga wird das Norweger-Modell angewandt. 11er und 9er Mannschaften spielen in einer Staffel.</p> <p>Gemeldete 9er Mannschaften können bis zu 4 Spielerinnen (einschl. TW) beliebig oft ein- und auswechseln. Wenn gemeldete 11er Mannschaften gegen gemeldete 9er Mannschaften spielen, können die 11er Mannschaften bis zu 6 Spielerinnen beliebig oft ein- und auswechseln.</p>
12.2	Die Auswechselspielerin darf das Spielfeld erst dann betreten, wenn die zu ersetzende Spielerin das Spielfeld verlassen hat, Voraussetzung ist auch, dass die Spielerin das zustimmende Zeichen des Schiedsrichters erhalten hat. Die Auswechselspielerin darf das Spielfeld nur in einer Spielunterbrechung an der Mittellinie betreten.
13.	Spielfeldgröße für den 9er- C-Juniorinnen Spielbetrieb.
	Sollten die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, wird von der Torauslinie bis zur gegenüberliegenden 16er-Linie gespielt. (Spielfeldlänge: zw. 85 -95 m). Es wird auf große Tore gespielt.
	Die gemeldeten 11er C-Juniorinnen-Mannschaften spielen auf dem ganzen Spielfeld.
13.1	Spielfeldgröße für den 9er- B-Juniorinnen Spielbetrieb. Die gemeldeten 9er B-Juniorinnen-Mannschaften spielen auf dem ganzen Spielfeld.
14.	Die Austragung von Flutlichtspielen ist erlaubt (siehe § 15 JO).
15.	<p>Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich auf einem Kunstrasenplatz oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Es muss mit dem zugelassenen Schuhwerk gespielt werden.</p> <p>Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.</p>
15.1	<p>Ansetzungen auf Kunstrasen.</p> <p>Kunstrasenfläche nicht mit Metallstollenschuhen bespielen. Durch Metallstollen können die Plätze beschädigt werden und es können eventuell Regressansprüche gelten gemacht werden</p>
16.	Trikotwerbung ist der Vorsitzenden des BFA anzuzeigen. Sollte binnen 14 Tagen keine Rückantwort erfolgen, ist die Genehmigung als erteilt anzusehen.

18.	Der Auf- und Abstieg
	<p>Der B- Juniorinnen- Bezirksmeister steigt zur Saison 2018/19 in die Niedersachsenliga siehe Punkt 5.2 auf.</p> <p>Bei den C- Juniorinnen steigt keine Mannschaft auf. Der Bezirksmeister (siehe auch Punkt 5.2) spielt um die Niedersachsenmeisterschaft. Sonderspielrechte bei den Spielen um die Niedersachsen-/Norddeutschenmeisterschaft sind nicht gültig</p>
18.1	Ein Abstieg in den jeweiligen zuständigen Kreis erfolgt nur dann, wenn der Verein seine Mannschaft schriftlich bis zum 07.06.2019 abgemeldet hat.
18.2	Anmerkung: Für das Spieljahr 2019/2020 können sich weitere Vereine bei dem Bezirksfrauenausschuss zum Spielbetrieb melden.

19.	Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen JO § 24 Absatz	
	b(2) Einsatz einer Spielerin ohne Spielerlaubnis	50,00 €
	b(3) Einsatz einer Spielerin ohne Spielberechtigung	25,00 €
	b(4) Einsatz einer Spielerin unter Verwendung der Spielerlaubnis einer anderen Spielerin	100,00 €
	b(6) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel 1. mal	75,00€
	Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel 2. mal	100,00€
	Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel 2. mal	150,00€
	b(18) Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,00 €
	Verwaltungskosten für Feldverweise auf Dauer	30,00 €
	Verwaltungskosten für allen anderen Bestrafungen	5,00 €
	Verwaltungskosten für Spielverlegung (für den antragstellenden Verein)	25,00 €
	Verwaltungskosten für Mannschaftsabmeldung	50,00 €
19.1	Alle Verwaltungsentscheide werden nur noch schriftlich über das e-Postfach an die Vereinsadresse verschickt.	
21.	Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinien über den Internetauftritt des NFV werden die Bestimmungen in Kraft gesetzt. Verstöße gegen diese Richtlinien werden nach den Vorschriften der Satzung und Ordnung bestraft. Anrufung gegen diese Ausschreibung ist nach § 15 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe über das DFBnet, beim Bezirkssportgericht Weser Ems, z. Hd. Peter Bartsch, Hamhuser Str. 4c, 26725 Emden, peter.bartsch@nfv.evpost.de schriftlich vorzubringen.	

Esens, den 24.07.2018

Gez.

Thomas Eilers
Bezirksfrauenausschuss

Rolf Fimmen
Bezirksmädchenreferent

Daniela Heitkamp
Staffelleitung